

Satzung
über die Außerdienststellung eines Feldwirtschaftsweges
in der Ortsgemeinde Langenthal
vom 24. Okt. 2024

Der Ortsgemeinderat Langenthal hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkungen:

Die Grundstücke in der Gemarkung Langenthal, Flur 3, Nummern 147 und 148 (tlw.) sollen außer Dienst gestellt werden.

Die Wege sollen im Rahmen der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an den Projektierer verpachtet werden. Die angrenzenden Grundstücke sind weiterhin über andere Wegeparzellen erreichbar. Eine Erschließungsfunktion kommt den Wegen nicht mehr zu.

§ 1

Die im Flurbereinigungsverfahren Seesbach durch Flurbereinigungsplan Ord. Nr. 4, mit Schlussfeststellung vom 1974, festgesetzten Wegegrundstücke in der Gemarkung Langenthal, Flur 3, Nummern 147 und 148 (tlw.) werden außer Dienst gestellt. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der Wegegrundstücke besteht nicht mehr. Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

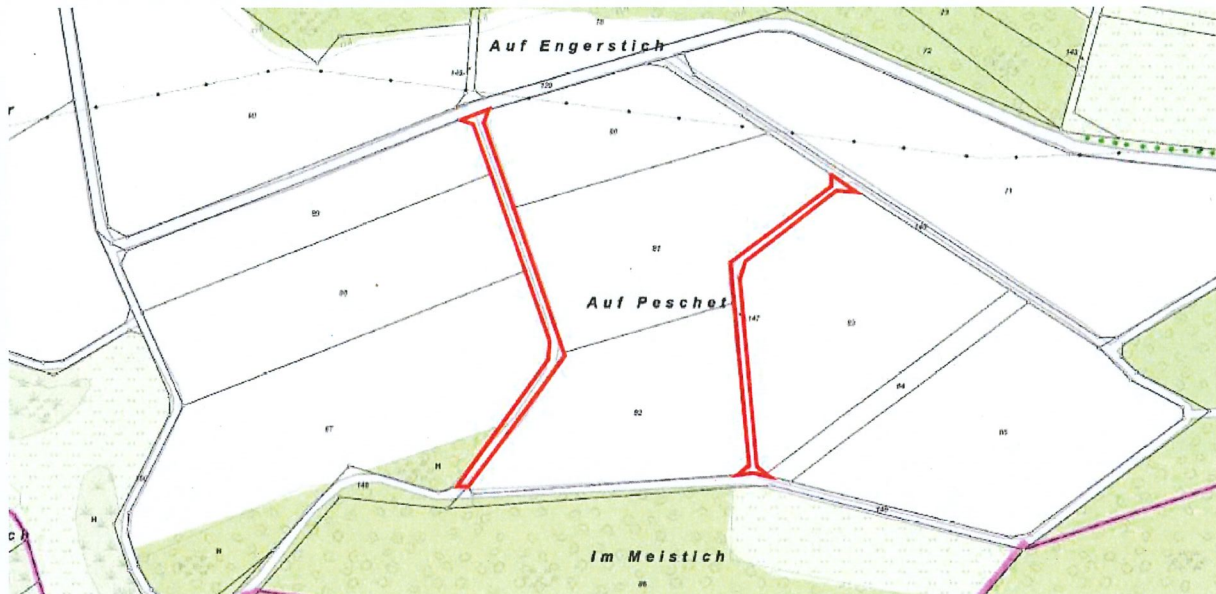
Langenthal, 24.10.24


Thorsten Spreier
Ortsbürgermeister



Lageplan

Gemarkung Langenthal, Flur 3, Nummern 147 und 148 (tlw.)



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.